

Einwohnergemeinde Willisau
Zehntenplatz 1
6130 Willisau

20. März 2013

Iwan Schumacher
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 15
iwan.schumacher@gvl.ch



Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung

Police 529.0043

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Willisau
Objekt:	Rathaus - Theatersaal im Dachgeschoss
Lage:	Hauptgasse 13, Willisau

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung (VFSG) wird die Rahmenbewilligung für die Durchführung von Anlässen mit einer Personenbelegung von maximal 100 Personen unter nachstehenden feuerpolizeilichen Auflagen erteilt.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die Freihaltung der Fluchtwege.

Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein.

Die im Anhang detailliert formulierten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenbewilligung. Wir empfehlen, diese Bestimmungen auch für externe Veranstalter in Benutzerreglementen und Mietverträgen als verbindlich zu erklären. Widersprüche im bestehenden Reglement sind entsprechend den Bestimmungen im Anhang anzupassen.

Freundliche Grüsse

Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Geht an

Adressat

- Luzerner Polizei, GASTGEWERBE UND GERWERBEPOLIZEI,
Hallwilerweg 5, 6002 Luzern
- Feuerwehrrkommando Willisau, 6130 Willisau
- Iwan Schumacher
- Ablage Protokoll

Anhang: Feuerpolizeiliche Bestimmungen zur Rahmenbewilligung

Police 529.0043

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Willisau
Objekt:	Rathaus - Theatersaal im Dachgeschoss
Lage:	Hauptgasse 13, Willisau

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der feuerpolizeilichen Rahmenbewilligung vom 20. März 2013.

1 Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

1.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche	anrechenbare Ausgangsbreiten	max. zulässige Personenzahl
Theatersaal im Dachgeschoss	200 m ²	1 x 1.20 m	50 Personen
Theatersaal im Dachgeschoss mit organisatorischen Massnahmen	200 m ²	1 x 1.20 m	100 Personen *

* Bemerkung:

Bei einer Belegung von mehr als 50 maximal aber 100 Personen sind mindestens zwei Raumausgänge erforderlich. Diese können zu einer gemeinsamen Treppenanlage führen.

Bei Räumen mit einer Belegung von mehr als 100 Personen sind mindestes zwei Raumausgänge zu erstellen, welche je zu voneinander unabhängigen Treppenanlagen führen.

Der Theatersaal im Dachgeschoss weist lediglich ein Raumausgang, welcher zum einzigen Treppenhaus des Gebäudes führt. Aufgrund der bestehenden Situation und mit Einhaltung folgender organisatorischer Massnahme, stimmen wir aus feuerpolizeilicher Sicht einer maximalen Belegung von 100 Personen zu:

- Es muss sichergestellt werden, dass im Notfall die Notausgangstür aus dem Treppenhaus im Erdgeschoss offen arretiert ist, so dass sie durch flüchtende Personen nicht wieder zugestossen werden kann (Arretierungsvorrichtung notwendig). Diese Massnahme ist durch eine instruierte Person, welche sich während der gesamten Dauer des Anlasses im Treppenhaus aufhält, zu gewährleisten.

- 1.2 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind. Die Fluchtwegbereiche neben der Zuschauertribüne dürfen auf keinen Fall verstellt werden (zum Beispiel durch zusätzliche Stühle).

2 Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

- 2.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.
- 2.2 Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung und sicherheitsbeleuchtete Rettungszeichen müssen gewährleistet sein.
- 2.3 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.

3 Dekorationen, Effekte, Rauchverbot

- 3.1 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden.
- 3.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.
- 3.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
- 3.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- 3.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
- 3.6 Im gesamten Dachgeschoss dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Es gilt ein absolutes Rauchverbot.

4 Zufahrt, Löschmittel, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

- 4.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzuklären.

4.2 In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen.

4.3 Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Für Beratungen oder für die Beurteilung ausserordentlicher Situationen wenden Sie sich bitte an unseren Brandschutzexperten Iwan Schumacher.

5.2 Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Luzern, 20. März 2013 / iwsc